

ANLAGE ESG-STRATEGIE

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Dieser Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Aachener Grund-Invest-Fonds (AIF)	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299000PB6VS4FD0DU16
<h3 style="color: green;">Ökologische und/oder soziale Merkmale</h3>	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● <input type="checkbox"/> Ja ●● <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __ % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Art. 8-Anlagestrategie des AIF sieht vor, dass zu mindestens 60% der Gesamtwerte aller für den AIF gehaltenen Immobilien in solche Immobilien investiert wird, welche die von der Gesellschaft für den AIF festgelegten ökologischen Merkmale und des sozialen Merkmals im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu mindestens 50 % erfüllen.

1. Ökologische Merkmale

Die Gesellschaft hat für den AIF die nachfolgenden ökologischen Merkmale festgelegt, welche bei Erwerb und der fortlaufenden Bewirtschaftung der Immobilien berücksichtigt werden:

- CO₂e-Intensität
- Endenergieintensität
- Zugang zum ÖPNV
- Wassermanagement
- Abfallmanagement

Der AIF leistet bei der Auswahl und Verwaltung der Immobilien einen Beitrag zum Erreichen des Ziels des Pariser Klimaabkommens. Zu diesem Zweck wurden die in nachfolgend aufgeführter Tabelle dargestellten Merkmale festgelegt, denen jeweils ein Bewertungskriterium zugeordnet ist. Jedes ökologische Merkmal ist mit einem Punktwert versehen, wodurch die ökologischen Merkmale überprüft werden.

2. Soziales Merkmal

Als soziales Merkmal wird ein barrierefreier Zugang zu den Immobilien des AIF berücksichtigt. Ein barrierefreier Zugang der jeweiligen Immobilien stellt alle einzelnen Menschen in ihrer Rolle als Mitglied der Gemeinschaft in den Mittelpunkt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Im Rahmen der Anlagestrategie des AIF wird zur Messung und Bewertung der ökologischen Merkmale und/oder des sozialen Merkmals ein spezifisches Messkonzept durchgeführt, das sogenannte Scoring. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den ökologischen Merkmalen und dem sozialen Merkmal.

1. **Gewichtung der ökologischen Merkmale und des sozialen Merkmals** Der Grad der Erfüllung der ökologischen Merkmale und/oder des sozialen Merkmals

ermittelt sich aus der Summe der einzeln gewichteten ökologischen Merkmale und des sozialen Merkmals. Hierbei wird mit einem spezifischen Modell gearbeitet, innerhalb dessen jeweils Punkte pro Immobilie für die jeweiligen Merkmale vergeben werden („Scoring“). Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl für das Scoring werden zunächst für jedes Merkmal bis zu maximal 5 Punkte vergeben, die sich aus der Auswertung der Bewertungskriterien, die pro Merkmal definiert sind, ergeben. Im Anschluss werden dann die entsprechenden Merkmale durch den von der Gesellschaft für die Relevanz des jeweiligen Merkmals festgelegten Prozentsatz gewichtet, so dass sich in Abhängigkeit von der prozentualen Gewichtung des jeweiligen Merkmals pro Merkmal eine für dieses Merkmal tatsächlich relevante Punktzahl ergibt. Konkret erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Punktzahl und Gewichtung wie folgt (nachfolgendes Berechnungsbeispiel erfolgt mit der Annahme des Erreichens der vollen Punktzahlen):

Gewichtung Ökologische Merkmale

$$\text{CO2e-Intensität: } 5 \text{ Punkte} \times 40\% = 2,0$$

$$\text{Endenergieintensität: } 5 \text{ Punkte} \times 15\% = 0,75$$

$$\text{Anbindung an ÖPNV: } 5 \text{ Punkte} \times 15\% = 0,75$$

$$\text{Wassermanagement: } 5 \text{ Punkte} \times 10\% = 0,5$$

$$\text{Abfallmanagement: } 5 \text{ Punkte} \times 10\% = 0,5$$

Zwischenergebnis 4,5

Gewichtung Soziales Merkmal

$$\text{Barrierefreiheit: } 5 \text{ Punkte} \times 10\% = 0,5$$

Zwischenergebnis 0,5

Summe

5 Punkte (Gesamtpunktzahl)

Wie im vorstehenden Beispiel aufgeführt, kann somit bei voller Erfüllung aller Merkmale eine gewichtete Gesamtpunktzahl von bis zu maximal 5 Punkten für das Scoring erreicht werden (Gesamtbetrachtung über alle zwei Kategorien von relevanten Merkmalen).

Die Kriterien der oben stehenden Anlagestrategie sind für eine Immobilie dabei bereits dann erfüllt, wenn diese die für den AIF festgelegten ökologischen Merkmale und des sozialen Merkmals im Rahmen einer Gesamtbetrachtung fortlaufend zu mindestens 50 % erfüllen, d.h. also wenn für diese Immobilie für die zwei Kategorien zusammengerechnet mindestens 2,5 Punkte von maximal erreichbaren 5 Punkten erzielt werden. Immobilien, die die Merkmale nicht zu mindestens 50% erfüllen, können auf die Investitionsquote von mindestens 60% der Immobilien, die diese Merkmale erfüllen müssen, nicht angerechnet werden.

2. Ökologische Merkmale

i. Scoring ökologische Merkmale

Um das Bestreben der Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz messbar zu machen, wurden die in nachfolgend aufgeführter Tabelle dargestellten ökologischen Merkmale entsprechend der eingangs beschriebenen Berechnungslogik festgelegt, denen jeweils ein Bewertungskriterium zugeordnet ist. Jedes ökologische Merkmal ist mit einem Punktwert versehen.

Kategorisierung	maximal erzielbare Punktzahl	Gewichtung in Prozent	Bewertungskriterium
Ökologische Merkmale		90 %	
CO2e-Intensität	5 Punkte	40 %	CO2e kg/m ² /p.a.
Endenergieintensität	5 Punkte	15 %	kWh/m ²
Zugang zu öffentlichem Personennahverkehr („ÖPNV“) vorhanden	5 Punkte	15 %	Entfernung zur nächstgelegenen Haltestelle (750 Meter) [wenn ja, 5 Punkte]
Wassermanagement	5 Punkte	10 %	System zum Management des Wasserverbrauches vorhanden

Abfallmanagement	5 Punkte	10 %	System zum Management des Abfalls / Recycling vorhanden
------------------	----------	------	---

ii. Messkonzept ökologische Merkmale

- CO₂e-Intensität

Die CO₂e-Emissionen einer Immobilie, gemessen in CO₂e kg/m²/p.a., d.h. den Emissionen von CO₂-Äquivalenten in Kilogramm pro Quadratmeter pro Jahr, müssen in Einklang stehen mit den vom „Carbon Risk Real Estate Monitor“ (CRREM) veröffentlichten jeweiligen landes- und nutzungsklassenspezifischen Zielpfaden zur systematischen Reduzierung von CO₂e-Emissionen (< 2°C Ziel bis 2050, „Dekarbonisierungszielpfad“). CO₂-Äquivalente (CO₂e) im vorgenannten Sinne ist eine Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung unterschiedlicher Treibhausgase; neben dem wichtigsten von Menschen verursachten Treibhausgas Kohlendioxid (CO₂) berücksichtigen CO₂-Äquivalente auch weitere Treibhausgase wie beispielsweise Methan oder Lachgas.

Für diesen AIF ist jeweils der landes- und nutzungsklassenspezifisch anwendbare Dekarbonisierungszielpfad relevant, der als Klimaziel die Begrenzung der globalen Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau auf weniger als 2 Grad Celsius verfolgt, wobei neben CO₂-Emissionen auch die Emissionen anderer Treibhausgase relevant sind. Der Dekarbonisierungszielpfad verfolgt das übergeordnete Ziel der Herstellung von Vergleichbarkeit bzgl. der CO₂e-Emissionen einer Immobilie mit den definierten Grenzwerten.

Die Immobilien des AIF, welche unter die Investitionsquote von 60 % fallen, müssen verbindlich auf dem CRREM-Zielpfad (unter 2°C Ziel) liegen, d.h. die Werte müssen mindestens dem Dekarbonisierungszielpfad entsprechen oder darunter liegen.

Als Datengrundlage für das CRREM-Tool werden dabei die tatsächlichen Verbräuche, Werte aus Energieverbrauchsausweisen und Energiebedarfsausweisen und/oder andere bestmögliche Alternativen zur Ermittlung der Daten herangezogen.

Es wird klargestellt, dass die gesamte Immobilie inklusive Nebenflächen (bspw. Stellplätze) und Außenflächen in die vorgenannte Quote einbezogen wird, wenn die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auch wenn für die Neben- bzw. Außenflächen keine eigenen Dekarbonisierungszielpfade im CRREM-Tool vorgesehen sind.

- Endenergieintensität

Unter Endenergieintensität versteht man den gesamten Endenergiebedarf einer Immobilie, der spezifisch pro Quadratmeter ausgewiesen wird. Maßgebend dafür sind die im Energieausweis hinterlegten (beheizten) Flächen. Der Endenergiebedarf beschreibt hierbei die Energie, die von außen zugeführt werden muss. Zusätzlich zur Nutzenergie sind mithin auch alle Verluste und Gewinne im Haus oder Grundstück enthalten. Nicht enthalten ist die zusätzliche Energiemenge, die durch zeitlich oder örtlich vorgelagerte Prozessketten außerhalb des Systems „Gebäude“ bei der Gewinnung, Umwandlung und Verteilung der eingesetzten Brennstoffe anfällt.

Die Bewertung der Endenergieintensität eines Objekts erfolgt durch eine jährliche Messung und Offenlegung der Energieintensität der Immobilien im Portfolio in kWh/m²/p.a. anhand von jährlichen Bedarfs- oder Verbrauchsdaten bezogen auf die Fläche der Objekte oder vergleichbar aussagekräftigen Daten.

Als Datengrundlage für das CRREM-Tool werden dabei die tatsächlichen Verbräuche, Werte aus Energieverbrauchsausweisen und Energiebedarfsausweisen und/oder andere bestmögliche Alternativen zur Ermittlung der Daten herangezogen.

- Zugang zum ÖPNV vorhanden

Die allgemeine Erreichbarkeit wird anhand des tatsächlich zu laufenden Fußwegs vom weitest entfernten Hauseingang des zu bewertenden Gebäudes / Grundstücks zur nächst gelegenen ÖPNV-Haltestelle bewertet. Wenn diese Entfernung 750 Meter oder weniger beträgt, ist das Kriterium erfüllt.

- Wassermanagement

Wassermanagement bedeutet, die Ressource Wasser mit Hilfe von technischen und baulichen Maßnahmen und Verfahren so effizient wie möglich zu nutzen. Die Gesellschaft prüft und bewertet insofern unter dem Aspekt des Wassermanagements im Rahmen von Investitionsaktivitäten nachfolgende Aspekte, wobei eine volle Punktvorgabe möglich ist, soweit ein Kriterium erfüllt wird:

- Wird der Wasserverbrauch einer Immobilie regelmäßig (d.h. monatlich oder wenigstens jährlich) überprüft, erfolgt ein entsprechendes Reporting und sind intelligente Messsysteme zur Verbrauchsreduzierung vorhanden?
- Sind die Durchflussmengen durch wassersparende Armaturen (Durchflussmengenbegrenzung unter 6L, Wasserspartasten in WC-Spülung und Armaturen) begrenzt?
- Werden durch den jeweiligen Versorger Audits durchgeführt?
- Erfolgt eine Regenwassernutzung?
- Erfolgt eine Grauwassernutzung?
- Sind Brunnenanlagen vorhanden, die aktiv im Rahmen des Wassermanagements genutzt werden?
- Werden die erhobenen Daten dem einzelnen Mieter per App oder Online einsehbar zur Verfügung gestellt?
- Werden im Rahmen vorstehend aufgezeigten Wassermanagements konkrete Maßnahmen abgeleitet, bspw. im Rahmen von Kommunikation mit den Mietern, Förderung von Motivation, Sensibilisierung zur Wassereinsparung etc.?

- Abfallmanagement

Ziel des Abfallmanagements ist nicht nur die vorrangige Vermeidung von Abfällen, sondern auch die zielgerichtete Rückführung der Stoffe in ein kreislauffähiges System zur Wieder- oder Neuverwendung der jeweils voneinander getrennten Stoffe. Die Gesellschaft prüft und bewertet insofern unter dem Aspekt des Abfallmanagements im Rahmen von Investitionsaktivitäten nachfolgende Aspekte, wobei eine volle Punktvorgabe möglich ist, soweit ein Kriterium erfüllt wird:

- Sind intelligente Mess- und Zuweisungssysteme vorhanden, bspw. mietergetrennte Erfassung anhand Chipkartenzuweisung mit Auslesung der Menge und automatischer Zuordnung der Abfallmenge?
- Werden Abfallmengen im Rahmen eines regelmäßigen Reportings, sowohl jährlich als auch monatlich, erfasst und eine Abfallbilanz erstellt?
- Werden durch das Entsorgungsunternehmen Audits durchgeführt?
- Werden Entsorgungswege erfasst und Maßnahmen daraus abgeleitet?
- Erfolgt eine genaue Mülltrennung (getrennte Bereitstellung der Abfallbehälter, separate Behälter für Gefahrenstoffe)?

- Erfolgt eine gewichtsabhängige Abrechnung?
- Werden Optimierungsmöglichkeiten der Trennung genutzt, z.B. durch zusätzliche Bereitstellung von weiteren Tonnen?
- Werden nach Rücksprache mit dem Versorgungsunternehmen Recyclingquoten ermittelt?
- Werden im Rahmen des Abfallmanagements Maßnahmen entwickelt, um die Mieter zu informieren und eine Optimierung des Abfallmanagements zu erreichen, bspw. durch Informationen an die Mieter, wie die Abfallentsorgung / Trennung zu erfolgen hat und Aufklärung zur Müllvermeidung?

3. Soziales Merkmal

i. Scoring soziales Merkmal

In sozialer Hinsicht sollen für den AIF solche Immobilien erworben und fortlaufend dergestalt bewirtschaftet werden, dass sie als Einzelhandelsimmobilien für sämtliche Menschen gleichermaßen zugänglich sind.

In sozialer Hinsicht sollen für den AIF solche Immobilien erworben und fortlaufend dergestalt bewirtschaftet werden, dass diese barrierefrei zugänglich sind, um eine Nutzung für verschiedene Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten.

Daher wurde dem in nachfolgend aufgeführter Tabelle dem sozialen Merkmal des barrierefreien Zugangs entsprechend der eingangs beschriebenen Berechnungslogik ein Bewertungskriterium zugeordnet und es wurde zudem mit einem bestimmten Punktwert versehen.

Kategorisierung	maximal erzielbare Punktzahl	Gewichtung in Prozent	Bewertungskriterium
Soziales Merkmal:		10 %	-
mindestens 70% der Einzelhandelsflächen barrierefrei	5 Punkte	10 %	gemäß der jeweils gültigen LandesBauO i.V.m. der jeweiligen Verwaltungsvorschrift „technische Baubestimmung“ oder alternativ gem. DIN 18040-1 Teil 1 [wenn ja, wenn ja, 5 5 Punkte]

ii. Messkonzept soziales Merkmal

Das Kriterium ist erfüllt, wenn die Einzelhandelsflächen des Objektes barrierefrei zugänglich sind, d.h. diese Einzelhandelsflächen müssen so gebaut sein, dass sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Die Barrierefreiheit der Einzelhandelsfläche wird gemäß der jeweils gültigen Landesbauordnung in Verbindung mit der jeweiligen Verwaltungsvorschrift „technische Baubestimmung“ definiert. Die Barrierefreiheit der Einzelhandelsfläche ist ebenfalls gegeben, wenn sie die Anforderungen der DIN 18040-1, der Teil 1 erfüllt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Zum aktuellen Zeitpunkt werden keine Investitionen angestrebt, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nach der EU-Taxonomie berücksichtigen, sodass der vorgenannte Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach der EU-Taxonomie für Investitionen für den AIF nicht anwendbar ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja Nein

Für weitere Informationen wird auf Ziffer 1.1.3 des Hauptteils des Informationsdokuments des AIF verwiesen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nach der Anlagestrategie des AIF werden ökologische Merkmale und/oder ein soziales Merkmal verfolgt. Mindestens 60% der Gesamtwerte aller für den AIF gehaltenen Immobilien sind in solche Immobilien zu investiert, welche die von der Gesellschaft für den AIF festgelegten Voraussetzungen für die ökologischen Merkmale und das soziale Merkmal im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu mindestens 50% erfüllen. Zur Messung des Grades der Erfüllung der ökologischen Merkmale und/oder des sozialen Merkmals wird das vorstehend erläuterte Scoring herangezogen.

Bezüglich weiterer Informationen zu den ökologischen Merkmalen und dem sozialen Merkmal, der zur Messung dieser herangezogener Nachhaltigkeitsindikatoren sowie des Scorings wird auf die Abschnitte „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ dieser Anlage verwiesen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die vorgenannte Investitionsquote von mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des AIFs ist als Anlagegrundsatz bzw. -grenze in den Besonderen Anlagebedingungen des AIF festgeschrieben.

Weiter werden die Investitionen für den AIF im Rahmen des Ankaufs sowie während der laufenden Bewirtschaftung anhand der unter den Abschnitten „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ und „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ erläuterten Kriterien und Methoden geprüft. Nur wenn die in den vorgenannten Abschnitten erläuterten Voraussetzungen vorliegen, wird eine Immobilie in die Investitionsquote einberechnet.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieser Abschnitt ist für Investitionen für den AIF nicht relevant, da gemäß der Anlagestrategie des AIF nur in Immobilien investiert wird. Investitionen in Unternehmen sind von der Anlagestrategie des AIF nicht umfasst. Nach Ansicht der Gesellschaft sind Immobilien-Gesellschaften keine Unternehmen im Sinne dieses Abschnittes.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Gemäß der Besonderen Anlagebedingungen des AIF investiert die Gesellschaft für Rechnung des AIF in Immobilien sowie Immobilien-Gesellschaften. Nach Ansicht der Gesellschaft sind Liquiditätsanlagen keine Vermögensallokationen im Sinne dieses Abschnittes.

Mindestens 60 % des Gesamtwertes aller Immobilien des AIF werden in Immobilien investiert, welche die von der Gesellschaft für den AIF festgelegten Voraussetzungen für die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Bis zu 40 % des Gesamtwertes aller Immobilien des AIF können in Immobilien investiert werden, welche nicht die vorstehend erläuterten Voraussetzungen an die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen (#2 Andere Investitionen).

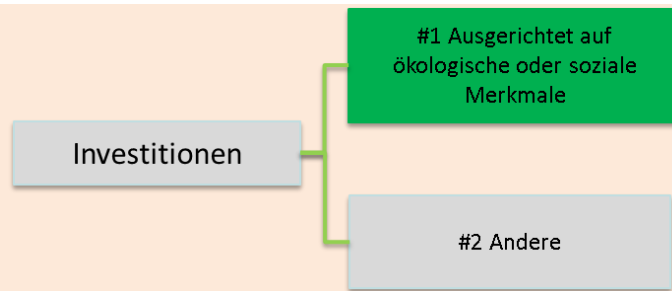
Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch



den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es wird kein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen angestrebt, welche die Voraussetzungen nach der EU-Taxonomie erfüllen, d.h. der Anteil liegt bei 0 %.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

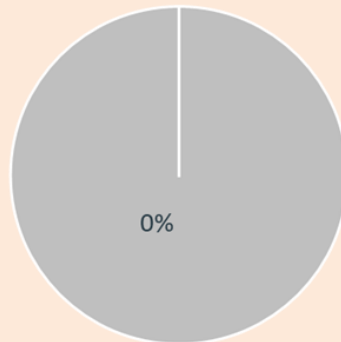
in fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

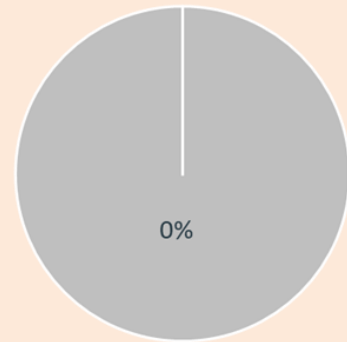
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen



■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen



■ Taxonomiekonform
■ Andere Investitionen

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Nach der Anlagestrategie des AIF ist kein Mindestmaß an Investitionen in Staatsanleihen vorgesehen, sodass die vorstehenden Grafiken identisch sind.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nach der Anlagestrategie des AIF ist kein Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten vorgesehen, d.h. der Mindestanteil solcher Investitionen beträgt 0 %.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Für Investitionen des AIF berücksichtigt die Gesellschaft für Investitionen für den AIF kein ökologisch nachhaltiges Investitionsziel im Sinne des Art. 2 (17) Offenlegungs-Verordnung, das nicht EU-taxoniekonform ist. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, beträgt demnach 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bis zu 40 % des Gesamtwertes aller Immobilien des AIF können in Immobilien investiert werden, welche nicht die vorstehend erläuterten Voraussetzungen an das ökologische Merkmal und / oder das soziale Merkmal erfüllen (#2 Andere Investitionen). Diese Investitionen dienen der Verfolgung der übrigen Anlageziele des AIF. Bezüglich der übrigen Anlageziele des AIF wird auf den Abschnitt 1.2 des Hauptteils des Informationsdokuments des AIF verwiesen.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz für die vorgenannten Investitionen ist nicht vorgesehen.

Derivate werden für den AIF nur zu Absicherungszwecken erworben. Es ist daher nicht zu erwarten, dass der Einsatz von Derivaten die ökologischen und/oder sozialen Merkmale beeinträchtigt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.aachener-grund.de/fonds/anleger-login/aachener-grund-invest-fonds/>